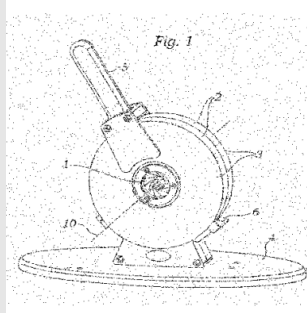


UPC CFI, Local Division Munich, 19 December 2023, Edwards Lifesciences v Meril

See also:

[IPPT20240215, UPC CoA, Meril v Edwards Lifesciences](#)

[IPPT20240118, UPC CoA, Meril v Edwards Lifesciences](#)



Prosthetic valve crimping device

PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Settlement of application for preliminary measures because of declaration and undertaking of discontinuance by the defendant

The provision of [Rule 360 RoP](#) (settlement of the main proceedings) applies *mutatis mutandis* to applications for interim measures

- [There is an unintended regulatory gap in this respect; the consequences of the settlement of proceedings concerning the adoption of interim measures are not expressly regulated in the Rules of Procedure.](#)

Under the circumstances it is equitable to order the defendant to pay the entire costs, irrespective of the prospect of success of the application for interim measures ([Article 69 UPCA](#); [Rule 118.5 RoP](#))

- [Irrespective of the question of whether the applicant's request was fully admissible and justified at the time of the final event, the defendants could have submitted the declaration and undertaking of discontinuance in a much more cost-saving manner and have caused the applicant unnecessary costs in the form of the costs of the legal dispute and the applicant's other costs.](#)

b. The settlement and removal in the present case are based on exceptional circumstances, namely the settlement of the legal dispute due to the submission of the declaration of discontinuance and undertaking by the defendants on 25 September 2023 and its acceptance by the plaintiff.

Under the circumstances of the present proceedings, it would be unfair to order the applicant to pay the costs incurred. It is true that the defendants issued the declaration to cease and desist "without recognising any legal obligation". However, this does not mean that the fact that they have effectively placed themselves in the

position of the unsuccessful party in this respect and the time at which this occurred must be disregarded. On the contrary, these two circumstances must be taken into account.

Irrespective of the question of whether the applicant's request was fully admissible and justified at the time of the final event, the defendants could have submitted the declaration and undertaking of discontinuance in a much more cost-saving manner until shortly before the expiry of the last pre-litigation deadline set in the warning letter until 13 July 2023. They have not explained why they did not submit the cease-and-desist declaration and declaration of commitment, which they do not consider to be owed, at this point in time. In the context of a warning letter, they are free to formulate a cease-and-desist declaration independently. [...]. If the defendants had already submitted the cease-and-desist declaration and declaration of commitment on 13 July 2023, the costs that are now to be decided on the merits would not have been incurred. [...]. Consequently, the defendants have caused the applicant unnecessary costs in the form of the costs of the legal dispute and the applicant's other costs.

The behaviour of the defendants up to the submission of the declaration and undertaking of discontinuance on 25 September 2023 does not require any other assessment. The defendants initially submitted a very extensive objection on 25 August 2023 with 107 pages and 49 attachments. The applicant had to respond to this just as extensively. A date for the oral hearing was set for 10/10/2023. The court arranged for simultaneous interpreters to be commissioned for this date. Against this background, the submission of the declaration and undertaking of discontinuance came as a complete surprise to all other parties involved. Up to this point, the applicant and the court had incurred considerable costs. Considerable work had already been carried out in preparation for the oral hearing.

Only obligation to reimburse costs is determined, any further claims dismissed as currently premature

- [As a specific amount to be reimbursed has not yet been named and it has not been submitted that the costs incurred by the applicant will certainly exceed the upper limit of reimbursable costs of € 200,000, only the obligation to reimburse can be determined on the merits at present. Any further claims must therefore be dismissed as currently premature \(\[Rule 118.5 RoP\]\(#\); \[Rule 151 RoP\]\(#\)\).](#)

4. Value in dispute

The value in dispute was to be set at € 1,500,000.00, as proposed by the plaintiff, because the defendants have not objected to this and the Chamber has no deviating or better findings on the value in dispute (see Section I.3 of the Guidelines for the Determination of Court Fees and the Upper Limit for Recoverable Costs).

5 Amount of costs to be borne

With an amount in dispute of € 1,500,000.00, the upper limit for reimbursable costs (representation costs) is € 200,000.00 (Art. 1 of the Administrative Committee's

decision of 24 April 2023 on the table of upper limits for reimbursable costs).

Since a specific amount to be reimbursed has not yet been stated and it has not been argued that the costs incurred by the applicant certainly exceed this limit, only the obligation to reimburse on the merits can be established at present. The further applications must therefore be rejected as currently premature

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,
Local Division Munich, 19 December 2023**

(Zigann, Pichlmaier, Kokke, Papa)

Anordnung des Gerichts erster Instanz

des Einheitlichen Patentgerichts in dem Verfahren auf Erlass

einstweiliger Maßnahmen

UPC_CFI_249/2023

ACT_550921/2023 ORD_577734/2023

betreffend das EP 3 763 331

erlassen am: 19/12/2023

Leitsätze:

1. [Regel 360 Verfo](#) (Erledigung der Hauptsache) ist auf Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen entsprechend anzuwenden.

2. [Regel 118.5 Verfo](#) (Kostengrundscheidung) ist auf Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen entsprechend anzuwenden.

3. Einer Kostengrundscheidung nach [Regel 118.5 Verfo](#) kann sich ein Kostenfestsetzungsverfahren nach [Regel 151 Verfo](#) anschließen.

Keywords:

Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen; Erledigung; Kostengrundscheidung;

Kostenfestsetzungsverfahren

Datum des Eingangs des Antrags: 18/07/2023

Meril GmbH Bornheimer Straße 135-137 - 53119 - Bonn - DE

Schriftliches Verfahren zugestellt am 07/08/2023

Meril Life Sciences Pvt Ltd. M1- M2, Meril Park, Survey No 135/2/B & 174/2, Muktanand Marg, Chala, - 396 191 - Vapi - IN

Schriftliches Verfahren zugestellt am 07/08/2023

Antragstellerin

1) **Edwards Lifesciences Corporation** 1 Edwards Way - 92614 - Irvine - US

Vertreten durch: Boris Kreye

Antragsgegner

1) **Meril GmbH** Bornheimer Straße 135-137 - 53119 - Bonn - DE

Vertreten durch: Andreas von Falck

2) **Meril Life Sciences Pvt Ltd.** M1- M2, Meril Park, Survey No 135/2/B & 174/2, Muktanand Marg, Chala, - 396 191 - Vapi - IN

Vertreten durch: Andreas von Falck

STREITGEGENSTÄNDLICHES PATENT

Patentnr. Inhaberin

EP3763331 Edwards Lifesciences Corporation

ENTSCHEIDENDE RICHTER

**ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS
– VOLLSTÄNDIGE ZUSAMMENSETZUNG**

Vorsitzender Richter und Berichterstatter Matthias Zigann

Rechtlich qualifizierter Richter Tobias Pichlmaier

Rechtlich qualifizierte Richterin Margot Kokke

Technisch qualifizierte Richterin Elisabetta Papa Diese Anordnung wurde vom o.g. Spruchkörper erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND DER RECHTSSACHE:

Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen

hier: Antrag der Antragstellerin gem. Regel 360 Verfo
ANTRÄGE DER PARTEIEN

Die Antragstellerin beantragt im Verfahren auf Erlass einstweiliger Maßnahmen:

I. die gerichtliche Feststellung der Erledigung der Hauptsache nach Regel 360 Verfo durch Erlass einer verfahrensbeendenden Anordnung,

II. den Antragsgegnerinnen die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten des Verfahrens der Antragstellerin bis zu einer Obergrenze von EUR 200.000 (in Worten: Zweihunderttausend Euro) aufzuerlegen,

hilfsweise,

die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

III. Der Kostenentscheidung wird eine Anordnung zur sofortigen Vollstreckung beifügt,

hilfsweise,

wird der Antragstellerin im Fall der Anordnung einer Sicherheitsleistung zu Gunsten der

Antragsgegnerinnen gestattet, diese durch Bank- oder Sparkassenbürgschaft zu erbringen,

hilfsweise,

wird der Antragstellerin nachgelassen, die vorläufige Zwangsvollstreckung wegen der

Kosten gegen Sicherheitsleistung abzuwenden.

IV. Der Anordnung wird eine beglaubigte Abschrift zum Zwecke der Vollstreckung beifügt.

Die Antragsgegner beantragen:

der Klägerin nach Einstellung des Verfahrens gemäß Regel 360 Verfo die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten, die durch die und im Zusammenhang mit der Einreichung von auf das Verfügungspatent bezogenen Schutzschriften entstanden sind, aufzuerlegen.

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Antragstellerin hat die Antragsgegner am 19.06.2023 wegen Verletzung des Europäischen Patents 3 763 331 betreffend eine Crimpvorrichtung zum Crimpen von stentbasierten Klappenprothesen, insbesondere Herzklappenprothesen, abgemahnt. Mit Schreiben vom 30.06.2023 informierte die Antragstellerin die Antragsgegner darüber, dass der Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Wirkung für das Verfügungspatent zurückgenommen worden sei und dass das Verfügungspatent nunmehr als herkömmliches Europäisches Patent durchsetzt werde. Die letzte vorgerichtlich gesetzte Frist lief am 13.07.2023 erfolglos ab.

Am 18.07.2023 hat die Antragstellerin den Erlass einstweiliger Maßnahmen bei der Lokalkammer München des Einheitlichen Patentgerichts beantragt.

Die Antragsgegner haben hiergegen am 25.08.2023 Einspruch mit 107 Seiten schriftsätzlichen Ausführungen nebst 49 Anlagen eingelegt. Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 10.10.2023 bestimmt. Mit Schriftsatz vom 11.09.2023 hat die Antragstellerin auf den Einspruch mit 69 Seiten schriftsätzlichen Ausführungen nebst 5 Anlagen erwidert. Mit Schriftsatz vom 25.09.2023 haben die Antragsgegner innerhalb der ihnen eingeräumten Stellungnahmefrist eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (Anlage HL 13b) abgegeben. Die Antragstellerin hat diese Erklärung mit Schriftsatz vom 29.09.2023 angenommen.

Im Rahmen einer Videokonferenz am 02.10.2023 haben beide Parteien übereinstimmend erklärt, dass das Verfahren im Sinne der Regel 360 VerFO nunmehr erledigt sei und es einer mündlichen Verhandlung nicht mehr bedürfe. Uneinig sind sich die Parteien hingegen nach wie vor in Bezug auf die Frage, wer die Kosten zu tragen hat.

Der Termin vom 10.10.2023 wurde mit Anordnung des Vorsitzenden Richters (und Berichterstatters) vom 02.10.2023 abgesetzt und die Frage der Kostentragung dem vollständig besetzten Spruchkörper zur Entscheidung vorgelegt (Regeln 102.1, 156.2 VerFO).

STREITIGE PUNKTE

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass im Rahmen des Art. 69 (1) EPGÜ der Grundsatz herangezogen werden sollte, nach dem die Kostenentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen getroffen wird. Dabei treffe das Gericht eine Prognoseentscheidung zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses. Hiernach hätten die Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen, denn der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen sei zulässig und begründet gewesen. Unabhängig hiervon hätten die Antragsgegner aber die Kosten des Verfahrens auch deswegen zu tragen, weil sie freiwillig und willkürlich das erledigende Ereignis, die Abgabe der Unterlassungserklärung, zu einen solch späten Zeitpunkt herbeigeführt hätten. In einem solchen Fall müsse die Kostenentscheidung regelmäßig zu Lasten derjenigen Partei ausfallen, die sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben habe.

Zur Ergänzung wird auf den umfangreichen schriftsätzlichen Sachvortrag verwiesen.

Die Antragsgegner sind hingegen der Auffassung, dass die Antragstellerin die Kosten zu tragen habe, denn der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen sei von Anfang an teilweise unzulässig und vollumfänglich unbegründet gewesen. Die Antragsgegner hätten die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Anerkennung einer Kostentragungspflicht abgegeben (vgl. Anlage HL 13a). Sie hätten sich dadurch nicht freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben, sondern einen Weg gewählt, das Verfahren kostenschonend zu beenden. Sie hätten damit klar und unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass die Abgabe der Unterlassungs- und

Verpflichtungserklärung nicht etwa deshalb erfolgt ist, weil der aus ihrer Sicht unzutreffende Rechtsstandpunkt der Klägerin hingenommen worden wäre.

Zur Ergänzung wird auf den umfangreichen schriftsätzlichen Sachvortrag verwiesen.

BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG

1. Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidung nach Regel 360 VerFO ist regelmäßig vom Spruchkörper zu treffen. Eine Kostenentscheidung ist nach Regel 156.2 VerFO regelmäßig vom Berichterstatter zu treffen. Aufgrund der vorsorglichen Vorlage der Frage der Kostentragung vom Berichterstatter an den Spruchkörper, hat der Spruchkörper über beide Punkte einheitlich zu befinden.

2. Erledigung der Hauptsache

Stellt das Gericht fest, dass eine Klage gegenstandslos geworden ist und Erledigung der Hauptsache eingetreten ist, kann es nach Regel 360 VerFO die Klage jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen per Anordnung „abweisen“, nachdem den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist. Die Formulierung „abweisen“ in der deutschen Sprachfassung ist im Vergleich zur englischen (dispose of the action) und französischen (mettre fin à l'instance) Sprachfassung unglücklich gewählt. Die Intention der Verfahrensordnung eine Möglichkeit zu eröffnen, Verfahren ohne Entscheidung in der Hauptsache, die sie nicht mehr bedürfen, zum Abschluss zu bringen, wird durch das deutsche Verb „abtragen“ zutreffender ausgedrückt. Gleichzeitig wird damit der unzutreffende Eindruck vermieden, dass die beklagte Partei kraft der „Abweisung“ obsiegt hätte.

Diese Vorschrift ist auf Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Denn insoweit besteht eine planwidrige Regelungslücke; die Folgen der Erledigung in einem Verfahren betreffend den Erlass einstweiliger Maßnahmen sind in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt.

Vorliegend sind sich beide Parteien zu Recht darüber einig, dass die Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen. Weitere Ausführungen sind daher nicht veranlasst. Die Feststellung ist zu treffen (Ziffer 1) und das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen ist abzuweisen bzw abzutragen (Ziffer 2).

3. Kostentragung

a. Nach Art. 69 (1) EPGÜ werden die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei, soweit sie zumutbar und angemessen sind, bis zu einer gemäß der Verfahrensordnung festgelegten Obergrenze in der Regel von der unterlegenen Partei getragen, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen. Obsiegt eine Partei nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umstände vor, so kann das Gericht nach Art. 69 Absatz 2 EPGÜ anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder die Parteien ihre Kosten selbst tragen. Eine Partei, die dem Gericht oder einer anderen Partei unnötige Kosten verursacht hat, soll diese nach Absatz 3 tragen. In der Verfahrensordnung ist die Verpflichtung, über die Kosten dem Grunde nach zu entscheiden, für das

Hauptsacheverfahren in Regel 118.5 VerfO niedergelegt. Für das einstweilige Verfahren fehlt eine entsprechende Vorschrift. Daher ist insoweit Regel 118.5 VerfO entsprechend anzuwenden. Einer Kostengrundentscheidung kann sich ein Kostenfestsetzungsverfahren nach Regel 151 VerfO anschließen.

b. Die Erledigung und Abtragung beruhen vorliegend auf außergewöhnlichen Umständen, nämlich der Erledigung des Rechtsstreits aufgrund der Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung durch die Antragsgegner am 25.09.2023 und deren Annahme durch die Klägerin.

Unter den Umständen des vorliegenden Verfahrens wäre es unbillig, der Antragstellerin die entstandenen Kosten aufzuerlegen. Die Antragsgegner haben die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zwar „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ abgegeben. Dies bedeutet aber nicht, dass der Umstand, dass sie sich insoweit faktisch in die Position des Unterlegenen begeben haben und der Zeitpunkt, an dem dies geschehen ist, unberücksichtigt zu bleiben haben. Im Gegenteil, diese beiden Umstände sind zu berücksichtigen.

Denn unabhängig von der Frage, ob der Antrag der Antragstellerin im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses in vollem Umfang zulässig und begründet war, hätten die Antragsgegner die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wesentlich kostenschonender bis kurz vor Ablauf der letzten vorgerichtlich im Rahmen der Abmahnung bis zum 13.07.2023 gesetzten Frist abgegeben können. Sie haben nicht erklärt, warum sie die aus ihrer Sicht nicht geschuldete Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht bereits zu diesem Zeitpunkt abgegeben haben. Im Rahmen einer Abmahnung steht es ihnen frei, eine Unterlassungserklärung eigenständig zu formulieren. Der Vorschlag des Abmahnenden braucht insoweit nicht übernommen zu werden. Dass die Antragsgegner um diese Möglichkeit wussten, ergibt sich aus dem Umstand, dass die nunmehr abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung von dem von der Antragstellerin vorgeschlagenen Text abweicht. Die Vorgänge um den zunächst gestellten und später wegen des „MaltaProblems“ zurückgenommenen Antrag auf Erlangung eines einheitlichen Schutzes für das Verfügungspatent stellte insoweit kein Hindernis dar. Denn die Antragstellerin hat die Antragsgegner insoweit stets auf dem Laufenden gehalten.

Hätten die Antragsgegner die nunmehr abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bereits zum 13.7.2023 abgegeben, dann wären diejenigen Kosten, über die nun dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht entstanden. Denn mangels Vortrags anderweitiger Anhaltspunkt ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin diese Erklärung trotz der textlichen Abweichungen von der selbst vorgeschlagenen Erklärung ebenfalls angenommen und von der Stellung eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen Abstand genommen hätte. Mithin haben die Antragsgegner der Antragstellerin unnötig Kosten in

Form der Kosten des Rechtsstreits sowie der sonstigen Kosten der Antragstellerin verursacht.

Das Verhalten der Antragsgegner bis zur Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung am 25.09.2023 gebietet keine anderweitige Beurteilung. Die Antragsgegner haben zunächst am 25.8.2023 mit 107 Seiten und 49 Anlagen einen sehr umfangreichen Einspruch eingereicht. Die Antragstellerin musste hierauf ebenso umfangreich erwidern. Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 10.10.2023 bestimmt. Die Beauftragung von Simultandolmetschern wurde seitens des Gerichts für diesen Termin in die Wege geleitet. Die Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung kam vor diesem Hintergrund für alle anderen Beteiligten vollkommen überraschend. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Antragstellerin und dem Gericht erhebliche Kosten entstanden. Erhebliche Arbeiten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung waren bereits geleistet worden.

Insoweit entspricht es der Billigkeit, den Antragsgegner ungeachtet der Erfolgsaussichten des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen die gesamten Kosten aufzuerlegen.

4. Streitwert

Der Streitwert war, wie von der Klägerin vorgeschlagen, auf € 1.500.000,00 festzusetzen, weil die Antragsgegner hiergegen nichts erinnert haben und der Kammer keine abweichenden oder besseren Erkenntnisse zum Streitwert vorliegen (vgl. Ziffer I.3 der Richtlinien für die Bestimmung der Gerichtsgebühren und die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten).

5. Höhe der Kostentragung

Bei einem Streitwert in Höhe von € 1.500.000,00 beträgt die Obergrenzen für die erstattungsfähigen Kosten (Vertretungskosten) € 200.000,00 (Art. 1 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24. April 2023 zur Tabelle der Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten).

Da ein konkret zu erstattender Betrag noch nicht genannt und auch nicht vorgetragen worden ist, dass die der Antragstellerin entstandenen Kosten diese Grenze sicher übersteigen, kann derzeit nur die Verpflichtung zur Erstattung dem Grunde nach festgestellt werden. Die darüberhinausgehenden Anträge sind daher als derzeit verfrüht abzuweisen.

6. Zulassung der Berufung

Die Berufung ist nach Regel 220.2 VerfO zuzulassen, weil die Frage der entsprechend Anwendung der Regeln 360 und 118.5 VerfO auf erledigte Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vorliegend erstmals entschieden wurde.

ANORDNUNG

1. Auf Antrag der Antragstellerin wird festgestellt, dass der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen durch die Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung durch die Antragsgegner am 25.09.2023 gegenstandslos geworden ist und sich das Verfahren damit erledigt hat.

2. Das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird daher abgetragen.

3. Die Antragsgegner haben die Kosten des Rechtsstreits sowie die sonstigen Kosten der Antragstellerin bis zu einer Obergrenze von € 200.000,00 (in Worten: Zweihunderttausend Euro) zu tragen.

4. Im Übrigen werden die Anträge der Antragstellerin als derzeit verfrüht und die Anträge der Antragsgegner als unbegründet abgewiesen.

5. Der Streitwert wird auf € 1.500.000,00 festgesetzt.

6. Die Berufung wird zugelassen.

ANWEISUNGEN AN DIE PARTEIEN

1. Die Antragstellerin kann auf der Grundlage der vorliegenden Kostengrundscheidungen innerhalb eines Monats ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren nach Regel 151 VerfO einleiten.

2. Alternativ können sich die Parteien auch außergerichtlich auf einen zu erstattenden Betrag verständigen

Dr. Zigann Vorsitzender Richter und Berichterstatler

Pichlmaier rechtlich qualifizierter Richter

Kokke rechtlich qualifizierte Richterin

Papa technisch qualifizierte Richterin

ANGABEN ZUR ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD_577734/2023

UPC Nummer: UPC_CFI_249/2023

Art des Vorgangs: Regel 360-Antrag

Nr. des dazugehörigen Verfahrens ACT 550921/2023

Art des Antrags: Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen

INFORMATIONEN ÜBER DIE BERUFUNG

Beide Parteien können gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) (b) (ii) EPGÜ, R. 220.2, 354.4 VerfO).
